

FÜR FESTSETZUNGEN

<p>— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES</p> <p>--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES</p>	<p>ALLGEMEINES WOHNGEBIET REINES WOHNGEBIET MISCHGEBIET GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET SONDERGEBIET</p>	<p>WA WR MI GE GI SO</p>	<p>ART BAULICHER NUTZUNG</p>
<p>GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL</p>	<p>GESCHLOSSENE BAUWEISE OFFENE BAUWEISE</p>	<p>0,4 0,7 (II) / II G O</p>	<p>MASS BAULICHER NUTZUNG BAUWEISE</p>
<p>— EINZELHAUS — DOPPELHAUS — HAUSGRUPPE</p>	<p>— BAULINIE ZWINGEND — BAUGRENZE — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE — EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND — ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND — ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL</p>	<p>— BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF — GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN — VERSORGUNGSFLÄCHE — FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>— UMSpannSTATION — KINDERSPIELPLATZ — VERWALTUNGSBAUWERK — SCHULE — JUGENDHEIM — POST — KIRCHE — KINDERGARTEN — FEUERWEHR</p>
<p>— SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG — FLACHDACH — STELLPLATZE — GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE — GARAGEN — GEMEINSCHAFTSGARAGEN</p>	<p>— OFF. VERKEHRSFLÄCHE STRASSE - WEG — PARKFLÄCHE — BAHN — PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE</p>	<p>— OFFENTL. GRÜNFLÄCHE — PRIVATE GRÜNFLÄCHE</p>	<p>— FLD — ST — GST — Gg — GgG</p>

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

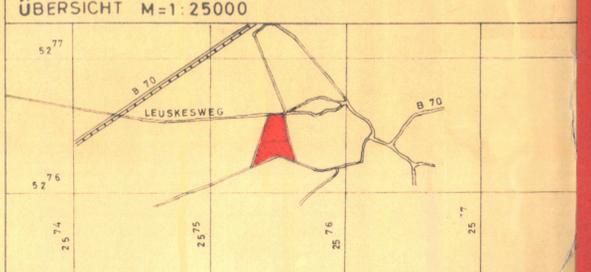
<p>1. DACHFORM ERGÄNZEND HIERZU SIEHE AUCH DIE GESONDERT GELTUNGSsatzung. Die Dachneigungen gelten weiterhin mit +5°</p>	<p>BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: SATTELDACH MIT 25°-30° NEIGUNG BEI MAXIMAL ZWEIFGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN SATTELDACH MIT 45°-50° NEIGUNG DAS ZWEITE GESCHOSS KANN IM DACHRAUM AUSGEBAUT WERDEN. DIE DACHAUFBAUTEN DÜRFEN MAX. 1/3 DER FIRSLÄNGE BETRAGEN BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: SATTELDACH MIT 25°-30° NEIGUNG BEI DREI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES DACH MAXIMAL 20° NEIGUNG</p>
<p>2. DACHDECKUNG 3. SOCKELHÖHE</p>	<p>ES SIND NUR DÜNKELFARBIGE DACHZIEGEL ZU VERWENDEN MAXIMAL 0,45m ÜBER STRASSENKANTE WENN DURCH BODENBEWEGUNG ODER GRUNDWASSERSTAND DIE SOCKELHÖHE GAS MASS VON 0,45m ÜBERSCHREITET, IST DIE DIFFERENZ DURCH ANSCHÜSSEN ZU BESEITIGEN</p>
<p>4. TRAUFGHÖHE</p>	<p>BEI EIN- MAXIMAL ZWEIFGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: MAX. 300m ÜBER SOCKELOBERKANTE BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: MAX. 400m ÜBER SOCKELOBERKANTE</p>
<p>5. DREHPFEL</p>	<p>BEI EIN- MAXIMAL ZWEIFGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN: MAX. 0,50m DIE SPARREN MIT DER DACHHAUT MÜSSEN BIS ZUR DECKEN UNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT WERDEN BEI ZWEIF- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN UNZULÄSSIG</p>
<p>6. AUSSENWÄNDE</p>	<p>FÜR DIE AUSSENWÄNDE EINSCHL. DES SOCKELS IST IM GRUNDSATZ ROT-BURTE ZIEGELVERLENDUNG VORZUSEHEN. GARAGEN SIND IM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNAUSBAUS ZU ERRICHTEN. BEI DOPPEL- GEMEINSCHAFTSGARAGEN DARF NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN.</p>

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNLANDEN

1. DIE ALS PRIVATE GRÜNLÄNDEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN DÜRFEN NUR GÄRTNERISCH IN FORM VON RASEN ODER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BLÜMEN GENUTZT WERDEN.
2. DIE ABGRENZUNGEN DER BAUGRUNDSTÜCKE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE DÜRFEN NUR MIT LEBENDIGEN HECKEN VON MAX. 0,80m HÖHE BEPFLANZT WERDEN.
3. IN SICHTFLÄCHEN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70m ÜBER STRASSENKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEINFRIEDWÄNDE SIND NUR IN FORM VON LEBENDIGEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNEN VON MAX. 1,20m ZULÄSSIG.

Gestaltungsfestsetzungen ungültig
Siehe die gesonderte Gestaltungssatzung

ERMÄCHTIGUNGSRUNDLAGEN
1.) §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (SGV.NW.2020)
2.) §§ 2 u. 8-12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI.I.S. 341)
3.) § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (SGV.NW.232) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsvorschrift zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV.NW.231) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes.
4.) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968 (BGBI.I.S. 1237)



Planung und Entwurf angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich.
Sachbearbeiter
Kreis Ahaus Kreisarchiv (Katasteramt - Planungsstelle)
Es wird hiermit bescheinigt, daß der gegenwärtige Zustand richtig ist und sämtliche Eintragungen geodätisch eindeutig sind.
Ahaus, den 18.12.1972
KATASTERAMT A. (Werne) Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde Heek, den 28.7.70, beschloss, nach § 2 (1) des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBI.I.S.341) für das gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 aufzustellen.
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Der Beschluß über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie die Begrenzung seines Geltungsbereiches sind nach § 37 der Gemeindeordnung für NRW der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.
Gemeindevorstand Heek, den 23.10.70

Der Rat der Gemeinde Heek, den 18.9.72, hat in seiner Sitzung am 18.9.72 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung im Sinne des § 2 (6) beschlossen.
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 2 (6) des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBI.I.S.341) auf die Dauer eines Monats vom 29.11.72, einschl. bis 29.12.72, ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.11.72 ortsüblich bekannt gegeben.
Heek, den 30.12.72

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen am 29.1.73 den Bebauungsplan nach § 10 des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBI.I.S.341) als Satzung beschlossen.
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBI.I.S. 341) mit Verfügung vom 23.11.73, Az. 14-3-1102/73 genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
Der Regierungspräsident, Regierungsbezirk Detmold, den 27.11.73

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat nach § 12 des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBI.I.S.341) in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung und öffentliche Auslegung wurde am 27.04.1973 ortsüblich bekannt gegeben.
Heek, den 27.04.1973

<p>--- GEMARKUNGSGRENZE --- FLURGRENZE --- FLURSTÜCKSGRENZE --- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN</p>	<p>--- OFFENTL. GRÜNFLÄCHE --- PRIVATE GRÜNFLÄCHE --- FRIEDHOF --- GEWÄSSERFLÄCHE --- VERSORGUNGSFLÄCHE --- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG DER FIRSTRICHTUNG + ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE --- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT</p>
<p>--- OFF. VERKEHRSFLÄCHE STRASSE - WEG --- PARKFLÄCHE --- BAHN --- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE</p>	<p>--- FREILEITUNG 10 KV --- ERDKABEL 10 KV --- UMSpannSTATION</p>

FÜR VORSCHLÄGE
--- FLURSTÜCKSGRENZE
Ausfertigung Kreis Borken

M=1:1000
BEBAUUNGSPLAN
Nr. 4
„NIEENGRUND“
GEMEINDE HECK